



# Hygienekonzept Vereinsheim

## Vorbemerkung:

Die Vorgaben, auf denen die Inhalte dieses Hygieneschutzkonzepts beruhen, sind die Veröffentlichungen der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege. Die aktuelle Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und das aktuelle Rahmenkonzept Gastronomie.

## 1. Organisatorisches

- Die Gäste werden per Aushang über die geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen informiert.
- Die Einhaltung des vorliegenden Hygienekonzeptes wird vom Pächter\*in, Mieter oder einer beauftragten Person kontrolliert.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der geltenden Regeln kann die betroffene Person des Lokales verwiesen werden.

## 2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Für den Zutritt zum Vereinsheim gilt die Bayernweite „Corona-Ampel“

### Bayernweite „Corona-Ampel“

#### **Stufe Rot: Über 600 mit Covid-19-Patienten belegte Intensivbetten**

- Ausweitung von 2G auf alle Bereiche, wo zuvor 3G gilt (u. a. Indoor-Sportbetrieb)
  - > **Ausgenommen:** Gastronomie, Beherbergungen und körpernahe Dienstleistungen (bei 3G plus) sowie außerschulische Bildungsangebote (bei 3G)
- In Betrieben mit >10 Beschäftigten: 3G-Nachweispflicht am Arbeitsplatz, wenn für Beschäftigte während der Arbeit Kontakt zu anderen Personen (Kunden, Kollegen, Sonstige) besteht

#### **Stufe Gelb: Mehr als 1.200 neue Covid-19-Patienten in Krankenhäusern (über 7 Tage) oder über 450 mit Covid-19-Patienten belegte Intensivbetten**

- Maskenstandard wieder FFP2-Maske inkl. entsprechender Sonderregel für Kinder
- 3G wird zu 3G plus als Zugangsvoraussetzung. Erleichterungen wie bei freiwilligem 3G plus gelten nicht
  - > **Ausgenommen:** Schulen, Hochschulen und außerschulische Bildungsangeboten
- 3G plus wird zu 2G (z.B. in Diskotheken, Clubs oder ähnlichen Freizeiteinrichtungen)

#### **Stufe Grün: Grenzwerte noch nicht erreicht.**

- Gültig für alle Sportarten: Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowie der Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern sowohl Indoor als auch Outdoor möglich
- **Ab Inzidenz von über 35:** 3G-Nachweispflicht bei Indoor-Sport für Sporttreibende und ÜL
- Nutzung von Umkleiden und Duschen
- Versammlungen, Vereinsgastronomie und Veranstaltungen mit max. 25.000 Personen möglich
- Allgemeine Testpflicht entfällt & Medizinische Maske („OP-Maske“) als Masken-Standard
- Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht
- In geschlossenen Räumen Maskenpflicht
- Inzidenzunabhängig gilt die 3G-Regelung bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen

### Weitere Regelungen

#### **Regionaler Hotspot:**

Liegt in einem Landkreis / einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz über 300 und zugleich die Auslastung der Intensivbetten über 80%, so greifen für diesen Landkreis / diese kreisfreie Stadt die Regelungen der Stufe Rot.

#### **Ausgenommen von Testpflichten sind:**

- Geimpfte & genesene Personen
- Kinder bis zum 6. Geburtstag
- Schülerinnen & Schüler, die regelmäßigen Testungen im Schulbesuch unterliegen
- Noch nicht eingeschulte Kinder

Bei freiwilliger Anwendung von 2G bzw. 3G plus können inzidenzunabhängig folgende Erleichterungen ermöglicht werden:

- Wegfall der Maskenpflicht
- Wegfall der Personenbeschränkungen bei Veranstaltungen

**3G plus bedeutet: Nur wer genesen, geimpft oder einen negativen PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) vorweisen kann, darf ins Vereinsheim.**

## 3. Ausschluss vom Besuch der Gaststätte:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) oder zu Personen, die
- aus anderen Gründen (z. B. Rückkehr aus Risikogebiet) einer Quarantänemaßnahme unterliegen; zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).
- Sollten Gäste in einer Gastronomie während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend die Gaststätte zu verlassen

Die Gäste werden vorab durch Aushang über diese Ausschlusskriterien zu informiert.



#### **4. Maskenpflicht**

- Das Personal hat eine medizinische Gesichtsmaske entsprechend der jeweils gültigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen im Servicebereich und in Räumlichkeiten, in denen sich Gäste aufhalten, zu tragen.
- Im gesamten Gebäude gilt für Gäste die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske, außer am festen Sitzplatz am Tisch.

#### **5. Hygiene / Lüftung / Reinigung**

- Gästen und Mitarbeitern werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“) bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet.
- Beim Aufenthalt im Vereinsheim ist auf regelmäßige Lüftung zu achten. Eine Durchlüftung kann durch Öffnen der beiden Türen sowie des Dachfensters und der Fenster auf der Südseite erreicht werden.
- Das Vereinsheim und die Toiletten werden regelmäßig gereinigt, Kontaktflächen desinfiziert.

#### **6. Umsetzung der Schutzmaßnahmen**

##### Vor Betreten des Vereinsheims:

- Die Gäste sind darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber eine Bewirtung nicht möglich ist.
- Die Gäste sind über das Tragen einer FFP2 Maske (außer am Sitzplatz) und über die Reinigung der Hände unter Bereitstellung von Desinfektionsmöglichkeiten oder Handwaschgelegenheiten mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.

##### Bewirtung:

- Der Kontakt zum Gast wird auf das Nötigste reduziert.
- Der Abstand zwischen Servicepersonal und Gästen sollte 1,5 m betragen.
- Bei Spülvorgängen wird gewährleistet, dass die vorgegebenen Temperaturen erreicht werden, um eine sichere Reinigung des Geschirrs und der Gläser sicherzustellen.
- Gästetoiletten werden regelmäßig gereinigt. Es wird sichergestellt, dass Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“) zur Verfügung stehen. Gäste werden über richtiges Händewaschen (Aushang) und Abstandsregelungen auch im Sanitärbereich informiert. Lüfter und Handtrockner sind außer Betrieb zu nehmen.

Niederrieden, 11.11.2021

Rainer Dreier, Finkenweg 7, 87767 Niederrieden, Tel. 08335/986144

1. Vorsitzender und Hygieneschutzbeauftragter